

# RS Vwgh 1996/5/30 95/06/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1996

## Index

L85007 Straßen Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
LStG Tir 1989 §70 Abs2;  
VVG §1 Abs1;

## Rechtssatz

Die in einem Bescheid enthaltene Formulierung, daß "Differenzbeträge binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Vermessungsergebnisses" von der Straßenverwaltung zu bezahlen seien, läßt eine Unklarheit hinsichtlich des Bescheidwillens bezüglich des Umfanges der Enteignung erkennen, wenn das Ausmaß der zu enteignenden Fläche in der mündlichen Verhandlung anders als im Wertschätzungsgutachten angegeben wird (Hinweis E 18.5.1995, 92/06/0265; hier ist in ähnlicher Weise eine Unklarheit gegeben, da nicht feststeht, ob der betreffende Bescheid etwa im einem anderen Bescheid eine Enteignung verfügt und für den Ausspruch in diesem weiteren Bescheid auch der in Rede stehende Spruchteil, was den Umfang der Enteignung anlangt, also nicht nur bezüglich der Höhe der Entschädigung, normative Bedeutung erlangen könnte).

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinSpruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060245.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)